

sdieht, hängt davon ab, ob die völkerrechtliche Vereinbarung solche Rechtsnormen enthält, die unmittelbar, d. h. ohne ihre Umformulierung in nationalen Rechtsvorschriften, auf die Beziehungen zwischen Nichtvölkerrechtssubjekten angewandt werden können oder nicht. Sind die umzusetzenden Völkerrechtsnormen in den Beziehungen der innerstaatlichen Rechtssubjekte unmittelbar anwendbar, so genügt es, daß der betreffende Vertrag für innerstaatlich verbindlich erklärt wird. Sind die Normen eines völkerrechtlichen Vertrags dagegen nicht unmittelbar anwendbar, so ist zur innerstaatlichen Verwirklichung seiner Normen der Erlaß von Rechtsvorschriften mit entsprechenden Verhaltensregeln für die innerstaatlichen Rechtssubjekte erforderlich.

Die unmittelbare Anwendbarkeit von Normen eines völkerrechtlichen Vertrags ist insbesondere dann gegeben, wenn die Staaten in ihm Regelungen vereinbart haben, die ausdrücklich für die internationale Zusammenarbeit von Nichtvölkerrechtssubjekten bestimmt sind. Dies gilt beispielsweise für die vom RGW beschlossenen Allgemeinen Bedingungen für die Warenlieferungen zwischen den Organisationen der RGW-Mitgliedsländer (ALB/RGW), die nach ihrer Annahme durch die Mitgliedsstaaten die gleiche Rechtswirksamkeit wie ein völkerrechtlicher Vertrag haben. So ergibt sich aus der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1979 (GBl. II Nr. 6 S. 81), daß der Ministerrat der DDR mit Beschluß vom 14. Februar 1979 die vom Exekutivkomitee des RGW gebilligten Änderungen und Ergänzungen zu den ALB/RGW 1968/1975 bestätigt und zugleich festgelegt hat, daß die ALB/RGW 1968/1975 i. d. F. von 1979 auf alle Verträge über Warenlieferungen Anwendung finden, die ab 1. Januar 1980 zwischen den Organisationen der Mitgliedsländer des RGW, die zur Durchführung von Außenhandelsoperationen berechtigt sind, abgeschlossen werden. Somit sind die von dem Anwendungsbereich der ALB/RGW erfaßten Wirtschaftsorganisationen der DDR gehalten, diese Allgemeinen Bedingungen auf ihre mit den Organisationen der anderen Mitgliedsländer des RGW abgeschlossenen internationalen Wirtschaftsverträge anzuwenden.

Die mittels einer speziellen Transformation umgesetzten völkerrechtlichen Vereinbarungen bzw. Teile solcher Vereinbarungen, die auf die Beziehungen zwischen Nichtvölkerrechtssubjekten unmittelbar anwendbar sind, stehen innerstaatlichen Rechtsvorschriften gleich. Es ergibt sich deshalb die gleiche Rechtslage wie bei einer generellen Transformation völkerrechtlicher Verträge. Unverzichtbarer Bestandteil einer solchen Transformation ist deshalb die Veröffentlichung der betreffenden völkerrechtlichen Vereinbarung im Gesetzblatt der DDR (gegenwärtig im Gesetzblatt Teil II oder als Sonderdruck des Gesetzblattes).

Sind die Festlegungen völkerrechtlicher Verträge nicht unmittelbar auf die Beziehungen zwischen Nichtvölkerrechtssubjekten anwendbar, so werden zu ihrer Verwirklichung innerstaatliche Rechtsvorschriften erlassen.²² Diese Vorschriften legen dann die den völkerrechtlichen Verpflichtungen entsprechenden Rechte und Pflichten für die innerstaatlichen Rechtssubjekte fest. In diesen Vorschriften braucht nicht auf die umzusetzende völkerrechtliche Vereinbarung Bezug genommen zu werden. Zur Transformation einer völkerrechtlichen Vereinbarung können auch mehrere innerstaatliche Rechtsvorschriften erlassen werden.

Ein Erlaß innerstaatlicher Rechtsvorschriften zur Umsetzung völkerrechtlicher Verpflichtungen ist jedoch nicht erforderlich, wenn die bestehenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften diesen Verpflichtungen bereits entsprechen oder über diese hinausgehen. Dies ist z. B. in der DDR hinsichtlich der Konvention über die Beseitigung aller Formen der Diskriminierung der Frau vom 18. Dezember 1979 (GBl. II 1981 Nr. 7 S. 110) der Fall, da in Verwirklichung von Art. 20 Abs. 2 der Verfassung in allen Bereichen des gesellschaftlichen, staatlichen und persönlichen Lebens die gleiche Rechtsstellung von Mann und Frau gewährleistet ist. Praktisch bedeutet hier die Konvention ein Nachziehen des Völkerrechts gegenüber der fortschrittlichen Regelung in sozialistischen Staaten.

Eine Transformation erfolgt auch nicht in den Fällen, in denen infolge eines Vorbehalts eine bestimmte Regelung des umzusetzenden Vertrags für den betreffenden Staat nicht in Kraft getreten ist.

Zur Transformation gehört ferner, daß diejenigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften außer Kraft gesetzt oder geändert werden, die im Widerspruch zu der umzusetzenden völkerrechtlichen Vereinbarung stehen. Eine Aufhebung entgegenstehender Rechtsvorschriften ist auch geboten, wenn die umgesetzte völkerrechtliche Regelung innerstaatlich unmittelbar anwendbar ist.

Unterschiedliche Transformation der Regelungen ein und desselben Vertrags

Ein völkerrechtlicher Vertrag enthält oft Regelungen, die eine unterschiedliche Behandlung im Transformationsprozeß erfordern. Beispielsweise sind bei der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums in der Stockholmer Fassung vom 14. Juli 1967 (GBl. I 1970 Nr. 18 S. 177) drei Gruppen von Festlegungen zu unterscheiden:²³

1. Festlegungen, die ausschließlich die zwischenstaatliche Zusammenarbeit betreffen und für die deshalb keine Transformation erforderlich ist;

2. Festlegungen, die die Verbandsländer verpflichten, bestimmte innerstaatliche Rechtsvorschriften zu erlassen (z. B. Art. 12 hinsichtlich der Einrichtung eines nationalen Patentamtes);

3. Festlegungen, die in den Beziehungen zwischen Nichtvölkerrechtssubjekten unmittelbar anwendbar sind.

Manchmal enthält sogar der gleiche Artikel Regelungen, die unterschiedlich umzusetzen sind. So sind z. B. in Art. 4 die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Prioritätsrechts sowie die Prioritätsfrist unmittelbar anwendbar. Was aber die Prioritätserklärungsfrist und die Einreichung des Prioritätsbelegs anbelangt, so gilt in der DDR die Regelung des § 17 der AO über das Verfahren vor dem Amt für Erfindungs- und Patentwesen zur Sicherung des Rechtsschutzes für Erfindungen vom 10. November 1983 (GBl. I Nr. 34 S. 331).

Einpassung transformierter völkerrechtlicher Regelungen in das innerstaatliche Recht

Die in das innerstaatliche Recht transformierten völkerrechtlichen Regelungen werden, ohne daß ihr völkerrechtlicher Charakter verloren geht^{24 25}, zum Bestandteil des nationalen Rechtssystems. Das erfordert ihre Einpassung in das System der innerstaatlichen Rechtsvorschriften. Dies ist bei bilateralen völkerrechtlichen Vereinbarungen einfacher als bei multilateralen. Denn die bilateralen Vereinbarungen werden von Anfang an auf die Erfordernisse der Rechtssysteme der beiden vertragschließenden Staaten zugeschnitten. Bei multilateralen Vereinbarungen, die oft einen Kompromiß zwischen Staaten verschiedener Gesellschafts- und Rechtssysteme darstellen, sind häufig terminologische und andere Probleme im Transformationsprozeß zu berücksichtigen.

Die Arbeit mit den unmittelbar anwendbaren ins innerstaatliche Recht transformierten völkerrechtlichen Regelungen stellt hohe Anforderungen an die rechtsanwendenden Organe. So ergeben sich insbesondere Probleme hinsichtlich der Feststellung der im konkreten Fall anzuwendenden Rechtsnormen. Für die zentralen Staatsorgane besteht deshalb die Pflicht, durch geeignete Übersichten oder Dokumentensammlungen die Überschaubarkeit des nationalen Rechtssystems sicherzustellen.²³ Derartige Dokumentensammlungen lassen auch deutlich erkennen, daß die transformierten Völkerrechtsnormen ihre nationale Einordnung in den Rechtszweigen finden, deren Gegenstand sie betreffen.

Zur Erhöhung der Überschaubarkeit gehört ferner, daß beständig überprüft wird, ob eine Zugehörigkeit zu multilateralen Vereinbarungen weiterhin erforderlich ist oder ob eine ihre Bedeutung für die DDR verloren hat und deshalb gekündigt werden kann. So ergibt sich z. B. aus der Bekanntmachung vom 16. November 1981 (GBl. II Nr. 8 S. 132), daß die DDR die Übereinkunft von Montevideo über den Schutz von Werken der Literatur und Kunst vom 11. Januar 1889 sowie das Zusatzprotokoll vom 13. Februar 1889 gekündigt hat, weil alle Mitgliedstaaten inzwischen der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst vom 9. September 1886 in der Pariser Fassung vom 24. Juli 1971 oder dem Welturheberrechtsabkommen vom 6. September 1952 beigetreten sind, denen auch die DDR angehört.²⁶

22 Vgl. A. N. Talalajew, Das Gesetz über völkerrechtliche Verträge der UdSSR im Dienst des Friedens, Moskau 1979, S. 46 (russ.).

23 Vgl. hierzu K. Becher, Die Bedeutung der Pariser Verbandsübereinkunft für das Patentwesen, Berlin 1967, S. 34.

24 Eine praktische Konsequenz ist, daß auch die transformierte völkerrechtliche Regelung nicht einseitig geändert werden darf.

25 Vgl. z. B. die Textausgaben „Atomicherheit und Strahlenschutz“, Berlin 1977, und „Sozialistische Landeskultur — Umweltschutz“, Berlin 1978, in denen neben den zu dem Sachgebiet gehörenden Rechtsvorschriften der DDR auch die für die DDR geltenden völkerrechtlichen Verträge abgedruckt sind.

26 Vgl. Bekanntmachung über den Beitritt der DDR zur Berner Übereinkunft vom 4. April 1978 (GBl. II Nr. 4 S. 37) und Bekanntmachung über den Beitritt der DDR zum Welturheberrechtsabkommen vom 15. Januar 1974 (GBl. II Nr. 4 S. 25).